Benutzungs- und Entgeltordnung für den Gemeinschaftsraum des Servicezentrums in den Lebensräumen für Jung und Alt, Hauptstraße 42, Owingen

Az.: 880.29

§ 1
Allgemeines

Der Gemeinschaftsraum des Servicezentrums ist ein zentraler Ort in der Wohnanlage, der zum einen den Bewohnern der Wohnanlage zur Verfügung steht, damit diese sich treffen und austauschen können, der zum anderen aber auch für Angebote genutzt werden kann, die von der Gemeinde oder von Dritten ausgehen.

Der Gemeinschaftsraum des Servicezentrums, der nicht nur von der Wohnanlage aus zugänglich ist, sondern auch von der Hauptstraße her einen separaten Zugang hat, besteht vor allem aus einem 88 m² großen Gemeinschaftsraum einschließlich Teeküche, darüber hinaus gibt es einen 28 m² großen Foyer- und Garderobenbereich sowie Toiletten und ein Stuhllager. Ein 14 m² großes Büro ergänzt das Raumensemble.

Während das Büro überwiegend der Fachkraft für Gemeinwesenarbeit, die sich um die Organisation der Selbst- und Nachbarschaftshilfe kümmert, zur Verfügung steht (die Nachbarschaftshilfe und die Pflegeberatung nutzen dieses Büro ebenfalls), kann und soll der Gemeinschaftsraum wie oben dargestellt von den Bewohnern des Mehrgenerationenhauses, von externen Besuchern aus der Gemeinde oder aber nach entsprechender Koordination durch die Fachkraft für Gemeinwesenarbeit und die Gemeindeverwaltung von beiden gemeinsam - Stichwort lebendige Begegnung - genutzt werden.

§ 2
Zulassung von Veranstaltungen / Überlassung

(1)
Der Gemeinschaftsraum des Servicezentrums ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Owingen. Er dient örtlichen Vereinen und Gruppen, Einwohnern, Owinger Betrieben, sowie auswärtigen Vereinen, Institutionen und Betrieben für gesellschaftliche, kulturelle und gewerbliche Veranstaltungen.

(2)
Ebenso sind sogenannte „Dauerbelegungen" bzw. Übungsbetrieb für Lehrgänge und Kurse, die sich von ihrem Angebot her über einen längeren Zeitraum erstrecken, möglich. Einzelne Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang vor dem Übungsbetrieb.

Der Gemeinschaftsraum des Servicezentrums steht grundsätzlich für sportliche Zwecke nicht zur Verfügung. Ausnahmen sind Tanzveranstaltungen/ Tanzkurse, Tanzproben sowie Yoga / Gymnastik.

(3)
Für private Veranstaltungen steht der Gemeinschaftsraum des Servicezentrums nur Bewohnern der Anlage zur Verfügung.

(4)
Die Entscheidung über die Zulassung einer Veranstaltung / Dauerbelegung obliegt der Gemeindeverwaltung. Im Allgemeinen ist die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Bei Terminüberschneidungen entscheidet die Gemeindeverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

(5)
Veranstaltungen, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es von den Nutzern selbst oder von Teilnehmern, oder bei denen eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Owingen zu befürchten sind, sind nicht zulässig.

(6)
Die Ausübung eines Gewerbes in den Räumen des Gebäudes bedarf der gesonderten Genehmigung der Gemeinde.

(7)
Bei einer öffentlich beworbene Veranstaltung muss der Presse eine Teilnahme an der Veranstaltung ermöglicht werden.

§ 3
Benutzung und allgemeine Ordnungsvorschriften

(1)
Die Räumlichkeiten und die Einrichtung sind pfleglich zu behandeln und nur für ihren angedachten Zweck zu nutzen. Der Raum selbst und das Inventar sind so zu verlassen, wie diese bei der Übergabe vorgefunden wurden. Schäden an Möbeln und Inventar sind umgehend der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

(2)
Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt.

(3)
Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

(4)
In der Wohnanlage gilt ab 22:00 Uhr Nachtruhe. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung selbst und die Aufräumarbeiten möglichst bis dahin beendet sind.

§ 4
Ausstattung und Technik, Küche

(1)
Das Aufstellen der Stühle und gegebenenfalls der Tische obliegt dem Veranstalter. Er hat die Bestuhlung bei Vertragsschluss mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen. Auf Wunsch kann die Bestuhlung auch gegen Entgelt von der Gemeindeverwaltung bzw. dessen Bediensteten übernommen werden.

(2)
Sämtliches Mobiliar ist nur für den Innenbereich vorgesehen und darf nicht im Außenbereich aufgestellt werden.

(3)
Im Saal steht ein Beamer zur Verfügung, die rückwärtige Wand auf der gegenüberliegenden Seite der Küche dient als Leinwand. Bei Bedarf kann der Beamer nach vorheriger Einweisung durch den Hausmeister benutzt werden.

§ 5
Bewirtung und Reinigung

(1)
Für die Bewirtung wird dem Veranstalter auf Antrag die Küche überlassen. Es können Getränke und Speisen aller Art im Rahmen der jeweiligen Zubereitungsmöglichkeiten in der Küche ausgegeben werden. Die in der Küche vorhandenen Geräte sowie das Inventar werden leihweise zur Verfügung gestellt. Vor der Veranstaltung werden Geräte und Inventar von der Gemeinde funktionstüchtig übergeben.

(2)
Der Veranstalter hat die Jugendschutzbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf den Alkoholausschank, zu beachten. Außerdem ist mindestens ein nichtalkoholisches Getränk billiger anzubieten als die gleiche Menge des billigsten alkoholischen Getränkes.

(3)
Die Küche ist nach Ende der Bewirtung gründlich zu reinigen. Gläser, Geschirr und Besteck sind nach ordentlicher Reinigung an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzustellen.

(4)
Der Saal sowie die sonstigen Nebenräume müssen besenrein gesäubert werden.

(5)
Die benutzten Tische und Stühle einschl. der Gestelle müssen ebenfalls gereinigt und ordnungsgemäß in die Lagerräume aufgeräumt werden.

§ 6
Entgelte

(1)
Belegung durch laufenden Übungsbetrieb (1 Einheit = max. 90 Minuten) je Übungseinheit 15,00 EUR

(2)
Belegung durch einmalige Veranstaltungen (mit oder ohne Eintritt) je Veranstaltung 80,00 EUR, ggf. zuzüglich 25,00 EUR je Stunde für die Inanspruchnahme des Hausmeisters

(3)
Belegung durch Privatpersonen, die in der Wohnanlage leben, je Belegung 80,00 EUR inklusive Inanspruchnahme des Hausmeisters

(4)
Einmalige Nutzungen von örtlichen Vereinen und Gruppen, z.B. Abhaltung von Generalversammlungen u.ä. 50,00 EUR inklusive Inanspruchnahme des Hausmeisters

(5)
Die Nutzung des Gemeinschaftsraum des Servicezentrums für Angebote, die von der Fachkraft für Gemeinwesenarbeit koordiniert werden und die ausschließlich den Bewohnern der Wohnanlage zur Verfügung stehen oder die der lebendigen Begegnung von Bewohnern der Wohnanlage und externen Besuchern dienen, bleibt grundsätzlich kostenlos.
Auch der Übungsbetrieb von einheimischen Vereinen zur Vorbereitung von örtlichen Veranstaltungen (z.B. Tanzproben für die Fasnacht) bleibt kostenlos.

§ 7
Verstoß gegen die Benutzungsordnung

(1)
Bei einem Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen kann die Gemeinde das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist in diesem Falle auf Verlangen der Gemeinde oder des Hausmeisters / Vertreter der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Räume verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(2)
Die entrichtete Kaution in Höhe von 50,--Euro wird in vollem Umfang einbehalten, wenn gegen die in der Benutzungsordnung aufgeführten Anordnungen verstoßen wird.

(3)
Der Veranstalter bleibt im Falle des Abs. 1 zur Zahlung des Nutzungsentgeltes verpflichtet. Er haftet für etwaige Verzugsschäden.

(4)
Der Veranstalter kann im Falle des Abs. 1 keine Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde geltend machen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Owingen, den 12. Dezember 2023

Henrik Wengert
Bürgermeister

Anlagen:

- Benutzungsvertrag
- Vereinbarung für Dauerbelegung / Übungsbetrieb